

Diese Beträge gelten auch für die Anrechnung selbstgetragener individueller Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert aus der Privatnutzung eines Firmenwagens.

Im Übrigen rechnet die Finanzverwaltung vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen von **Elektrofahrrädern**, die verkehrrechtlich nicht als Kfz einzuordnen sind (keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), aus Billigkeitsgründen auch weiterhin nicht zum Arbeitslohn. Voraussetzung für die Nichtbesteuerung ist, dass die unentgeltliche Abgabe von Ladestrom im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen erfolgt.

Kurzarbeitergeld

Wann Arbeitnehmer mit Steuererstattungen rechnen können

In Zeiten der Corona-Pandemie sind Millionen Arbeitnehmer von Kurzarbeit betroffen. Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt**. Es erhöht also den Steuersatz, der auf die übrigen Einkünfte entfällt. Aufgrund dieser Regelung gehen viele Arbeitnehmer davon aus, dass sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für 2020 eine Steuererstattung einkalkulieren müssen.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat nun aber errechnet, dass aufgrund des Lohnsteuereinbehalts auf das verbleibende reguläre Arbeitseinkommen in vielen Fällen keine Steuernachzahlung, sondern eine **Steuererstattung** zu erwarten ist. Nach den Berechnungsbeispielen des BdSt ist das vor allem der Fall, wenn für einige Monate zu 100 % Kurzarbeit erfolgt ist („Kurzarbeit 0“) und in den übrigen Monaten regulär gearbeitet wurde.

Mit **Nachzahlungen** sollten Arbeitnehmer nach den Berechnungen des BdSt aber rechnen, wenn sie in mehreren Monaten reduziert gearbeitet und währenddessen ihren Lohn mit Kurzarbeitergeld aufgestockt haben (z.B. „Kurzarbeit 50“). In diesen Fällen sollte also Geld für die Nachzahlung 2020 zurückgelegt werden, weil der Lohnsteuereinbehalt dann nicht die komplette zu zahlende Jahreseinkommensteuer abdeckt.

Hinweis: Die Frage, ob Arbeitnehmer für das Steuerjahr 2020 mit einer Steuererstattung oder -nachzahlung zu rechnen haben, kann nur einzelfallbezogen beantwortet werden, weil die individuellen (Einkunfts-)Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Die Beispielfälle des BdSt geben hier aber erste Anhaltspunkte. Wir können auf Wunsch gerne eine Prognoserechnung für Sie durchführen.

Wer in diesem Jahr Kurzarbeitergeld von mehr als 410 € bezogen hat, muss übrigens für das

Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abgeben („Pflichtveranlagung“).

5. ... für Hausbesitzer

Reform

Geändertes Wohnungseigentumsgesetz tritt in Kraft

Aufgrund des demografischen Wandels steigt das Bedürfnis, Wohnungen barriere-reduzierend aus- und umzubauen. Für die Erreichung der Klimaziele ist die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden unerlässlich. Daneben verlangt auch die Errichtung von Lademöglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität Eingriffe in die Bausubstanz. Daher wurde das Wohnungseigentumsgesetz grundlegend reformiert. Das **Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz** bringt unter anderem folgende Änderungen:

- Wohnungseigentümer und auch Mieter haben künftig einen Anspruch darauf, in der Tiefgarage oder auf dem Grundstück des Hauses eine Ladesäule zu installieren.
- Der barrierefreie Aus-/Umbau von Wohnungen sowie Maßnahmen zum Einbruchschutz und zum Glasfaseranschluss (sofern sie auf eigene Kosten erfolgen) wird erleichtert.
- Die Beschlussfassung der Eigentümergemeinschaft über bauliche Veränderungen der Wohnanlage wird vereinfacht. Das gilt vor allem für Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen und energetischer Sanierung führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen.
- Wohnungseigentümer können künftig beschließen, dass eine Onlineteilnahme an den Versammlungen möglich ist.
- Wohnungseigentümer erhalten mehr Rechte, unter anderem auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen und auf einen jährlichen Vermögensbericht des Verwalters. Dieser soll über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Auskunft geben.

Weitere Schwerpunkte der Reform betreffen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vorgaben für den Sachkundenachweis eines zertifizierten Verwalters sowie Regeln zur Bestellung und Abberufung des Verwalters.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbacher
Steuerberatungsgesellschaft AG
Bergstraße



Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 12/20

Tipps und Hinweise

- 1. ... für alle Steuerzahler** 1
Gesetzliche Krankenversicherung: Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?
Stichtag: Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?
- 2. ... für Unternehmer** 2
Schenkungssteuer: Nachrangiger Nießbrauch mindert den Erwerb des Bedachten
Rechnungslegung: Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug
- 3. ... für GmbH-Geschäftsführer** 3
Schachtelprivileg: Steuerpflicht von Streubesitzdividenden ist verfassungsgemäß
- 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer** 3
Elektromobilität: Vereinfachter Auslagensatz für das Aufladen eines Firmenwagens
Kurzarbeitergeld: Wann Arbeitnehmer mit Steuererstattungen rechnen können
- 5. ... für Hausbesitzer** 4
Reform: Geändertes Wohnungseigentumsgesetz tritt in Kraft

Wichtige Steuertermine Dezember 2020

- 10.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.12.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzliche Krankenversicherung

Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

Viele gesetzliche Krankenkassen belohnen **gesundheitsbewusstes Verhalten** mit einer als Bonus gewährten Geldprämie. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein gesetzlich Krankensversicherter von seiner Krankenkasse Boni in Höhe von 230 € für gesundheitsbewusstes Verhalten erhalten. Er hatte sich unter anderem einem Gesundheits-Check-up und einer Zahnvorsorgeuntersuchung unterzogen, war Mitglied in einem Fitness-Studio sowie in einem Sportverein und konnte ein gesundes Körpergewicht nachweisen. Das Finanzamt behandelte die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug entsprechend. Dagegen wertete das Finanzgericht die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussten noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösten.

Der BFH hat eine differenzierte Betrachtung vorgenommen. Danach mindern auch Boni, die nicht den **konkreten Nachweis** vorherigen Aufwands des Versicherten für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug. Sie sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Die geförderte Maßnahme muss allerdings beim Versicherten Kosten ausgelöst haben. Zudem muss die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet sein, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Eine andere Beurteilung ist geboten, wenn der Versicherte Vorsorgemaßnahmen (z.B. Schutzimpfungen) in

Anspruch nimmt, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind. Mangels eigenen Aufwands, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte, liegt hier eine den Sonderausgabenabzug mindernde **Beitragserstattung** der Krankenkasse vor. Das Gleiche gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Stichtag

Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?

Wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wenden die Finanzämter zurzeit gelockerte Stundungs- und Vollstreckungsregeln an. Privatpersonen und Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind, können noch **bis zum 31.12.2020** die Stundung ihrer fälligen Steuern beantragen. Die Finanzämter sind zudem dazu angehalten, bei unmittelbarer Krisenbetroffenheit des Steuerzahlers bis zum Jahresende von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Grundlage für diese Lockerung ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.03.2020.

Die Finanzämter müssen aber Vollstreckungsmaßnahmen, die sie bereits **vor dem 19.03.2020** ergriffen haben, nicht wegen der gelockerten Neuregelungen aufheben. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat erhebliche Steuerschulden angehäuft, die bereits im Jahr 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände hatte der EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland gerichtet. Das Finanzamt hatte daraufhin **im Februar 2020** diverse Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken erlassen, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin unter anderem mit dem Argument, dass aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmehausfälle von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden müsse.

Der BFH war jedoch anderer Meinung. In dem BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Diese Formulierung deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lässt sich nach Ansicht des BFH jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten.

Diese Grundsätze gelten auch für Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner **in Deutschland** ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

2. ... für Unternehmer

Schenkungsteuer

Nachrangiger Nießbrauch mindert den Erwerb des Bedachten

Einem geschenkten Gaul schaut man nicht ins Maul. Manchmal ist ein Geschenk aber so „belastet“, dass sich ein genauerer Blick lohnt. Ein solcher Fall hat nun den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Der „geschenkte Gaul“ war in diesem Fall ein Anteil an einer GbR, den die Klägerin von ihrer Mutter geschenkt bekommen hatte. Die Mutter hatte sich bereits einen **lebenslangen Nießbrauch** an dem Anteil vorbehalten.

2008 übertrug die Klägerin die Hälfte dieses Anteils schenkungsweise auf ihre Tochter und behielt sich daran ebenfalls einen lebenslangen Nießbrauch vor. Die Beteiligung der Tochter war mithin gleich doppelt mit einem Nießbrauch belastet, wobei der Nießbrauch ihrer Großmutter vorrangig und der Nießbrauch ihrer Mutter (der Klägerin) nachrangig war.

Das Finanzamt berücksichtigte bei der Festsetzung der Schenkungsteuer nur den Nießbrauch der Großmutter, nicht aber den Nießbrauch der Klägerin wertmindernd. Es vertrat den Standpunkt, dass der Nießbrauch der Klägerin eine Last sei, deren Entstehung vom Eintritt einer **aufschiebenden Bedingung** abhängt, und damit nach dem Bewertungsgesetz nicht berücksichtigungsfähig sei. Die Klägerin beantragte hingegen, den anteiligen Kapitalwert ihres Nießbrauchs (abzüglich des anteiligen Kapitalwerts des Nießbrauchs ihrer Mutter) der zinslos zu stundenden Schenkungsteuer und dem Ablösebetrag für die gestundete Steuer zugrunde zu legen.

Der BFH hat die begehrte Steuerstundung gewährt und entschieden, dass auch der nachrangige lebenslange Nießbrauch der Klägerin wertmindernd zu berücksichtigen ist. Behält sich ein Schenker den Nießbrauch vor, obwohl der Zuwendungsgegenstand bereits mit dem Nießbrauch eines Dritten belastet ist, hängt die Entstehung des „neuen“ Nießbrauchs nicht vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab. Der Nießbrauch des Schenkers entsteht vielmehr mit der Schenkung und erhält einen Rang nach dem älteren Nießbrauch. Zwar kann der neuere Nießbrauch zunächst nicht geltend gemacht werden, seine zivilrechtliche Entstehung wird durch die Existenz des älteren Nießbrauchs aber nicht verhindert.

Rechnungslegung

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und den Vorsteuerabzug ohne Besitz einer **ordnungsmäßigen Rechnung** geäußert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Das BMF geht in seinem Schreiben vor allem auf die unionsrechtlichen Regelungen für eine ordnungsmäßige Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und dessen nationale Umsetzung ein. Ferner geht es darin um Ausnahmeregelungen bei Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung, Rechnungsberichtigung, Stornierung und Neuerteilung einer Rechnung sowie den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs.

Die Finanzämter beanstanden es nicht, wenn bei **bis zum 31.12.2020** übermittelten Rechnungsberichtigungen, die Rückwirkung entfalten, der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht wird, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Schachtelprivileg

Steuerpflicht von Streubesitzdividenden ist verfassungsgemäß

Sowohl körperschaft- als auch gewerbsteuerlich sind Ausschüttungen einer Tochterkapitalgesellschaft bei der Mutterkapitalgesellschaft steuerfrei, wenn die (prozentuale) Beteiligung eine bestimmte **Mindesthöhe** erreicht, und zwar:

- bei der Körperschaftsteuer mindestens 10 %
- bei der Gewerbesteuer mindestens 15 %

Maßgeblich ist dabei grundsätzlich die Beteiligungshöhe zu Beginn des Jahres (wobei für die Körperschaftsteuer stets das Kalenderjahr der Ausschüttung maßgeblich ist und für die Gewerbesteuer das Jahr der Veranlagung). In Bezug auf die Körperschaftsteuer gibt es eine weitere Begünstigung für den Fall, dass die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres noch die Mindesthöhe erreicht hat: Auch der Hinzuerwerb einer **mindestens 10%igen Beteiligung** ist begünstigt.

Ob diese Streubesitzregelung **verfassungsgemäß** ist, war lange umstritten. Der Bundesfinanzhof hat nun beide Regelungen für rechtens befunden. Die Richter begründeten ihr Urteil mit dem dem Staat obliegenden - weiten - Gestaltungsspielraum; dieser sei hier nicht in verfassungswidriger Weise überschritten worden.

Hinweis: Wenn Sie eine Ausschüttung erwarten, sollten Sie - gegebenenfalls vor Beginn des Jahres der avisierten Ausschüttung - prüfen, ob der rechtzeitige Hinzuerwerb von Anteilen sinnvoll ist. Bei der Veräußerung von Anteilen gilt diese sogenannte De-minimis-Regelung nicht.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elektromobilität

Vereinfachter Auslagenersatz für das Aufladen eines Firmenwagens

Seit dem 01.01.2017 sind vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten (Hybrid-)Elektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers steuerbefreit. Die **Steuerbefreiung** ist befristet und findet bis zum 31.12.2030 Anwendung. Sie gilt auch für im Betrieb des Entleihers eingesetzte Leiharbeitnehmer. Die Überlassung von Firmenwagen zur Privatnutzung ist ebenfalls in die Steuerbefreiungsvorschrift einbezogen worden. Das hat zur Folge, dass bei Anwendung der Fahrbuchmethode die Stromkosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten unberücksichtigt bleiben. Bei Anwendung der 1%-Regelung wirkt sich die Steuerbefreiung dagegen nicht aus.

Die **Erstattung von Stromkosten** durch den Arbeitgeber für das Aufladen eines Firmenwagens an einer privaten Stromquelle des Arbeitnehmers wurde nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Sie ist jedoch als Auslagenersatz von der Besteuerung ausgenommen. In diesem Zusammenhang hat die Finanzverwaltung nun die geltende Vereinfachungsregelung verlängert: Danach bestehen keine Bedenken, für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2030 beim steuerfreien Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) monatlich folgende Pauschalen zugrunde zu legen:

- bei **zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** 30 € für Elektrofahrzeuge und 15 € für Hybridelektrofahrzeuge;
- **ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber** 70 € für Elektrofahrzeuge und 35 € für Hybridelektrofahrzeuge.